

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



45. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 30. 01. 2019

16.j Stück

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren

Masterstudium Psychologie

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsstadt: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie



Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz hat gemäß § 71c Universitätsgesetzes 2002 (UG) iVm den entsprechenden Vorgaben des Curriculums für das Masterstudium Psychologie nachfolgendes Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie beschlossen. Diese Verordnung ist für die Studienjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22 anzuwenden. Nach Stellungnahme des Senates erfolgt der Beschluss durch den Universitätsrat.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20, 2020/21 und 2021/22 erstmals zum Masterstudium Psychologie an der Karl-Franzens-Universität Graz zugelassen werden wollen und entsprechend den Vorgaben des Curriculums für das Masterstudium Psychologie ein Bachelorstudium Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Universität aus dem mindestens 120 ECTS auf das Bachelorstudium Psychologie an der Karl-Franzens-Universität Graz anrechenbar sind, nachweisen können.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Psychologie beantragen.
 2. Studierende, die das Bachelorstudium oder das Diplomstudium der Psychologie an der Karl-Franzens-Universität Graz absolviert haben.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

- (1) Gemäß § 71c Abs. 2 und 3 UG wird die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Psychologie an der Karl-Franzens-Universität Graz mit 30 festgelegt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Karl-Franzens-Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des jeweiligen Sommersemesters im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität kundgemacht.

- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages, des fristgerechten Hochladens der Studienabschlussdokumentation im Bewerbungstool sowie der Absolvierung einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.
- (5) Die Aufnahmeprüfung für das Masterstudium Psychologie wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen mit Studienabschluss gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen und gültigen Registrierung und nach Bezahlung des Kostenbeitrages erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung per E-Mail.

§ 4 Online-Registrierung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Registrierungsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (4) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind die bis dahin gültig registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG und jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (Aufnahmeprüfung) entfällt.

§ 5 Studienabschlussdokumentation

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der fristgerechte Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudiums Psychologie oder der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entsprechend den Vorgaben des Curriculums für das Masterstudium Psychologie.
- (2) Die Studienabschlussdokumentation, bestehend aus dem Bachelorverleihungsbescheid und einem aktuellen Transcript of Records, ist über das Online-Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at> innerhalb der geltenden Fristen hochzuladen.

- (3) Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Studiendirektor aufgrund einer fachlichen Beurteilung des Instituts für Psychologie.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Karl-Franzens-Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Karl-Franzens-Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden ebenso wie Doppelbezahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Die schriftliche Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Testung. Die Aufnahmeprüfung beinhaltet Fragen über grundlegende Wissensinhalte, wie sie in einem Bachelorstudium Psychologie vermittelt werden, sowie Aufgaben, bei denen dieses Wissen anzuwenden ist.

- (4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten StudienwerberInnen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des jeweiligen Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (5) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (6) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (7) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Karl-Franzens-Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.
- (9) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle

- (1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Ein Nachrücksystem und/oder ein Auffüllen von nach der Aufnahmeprüfung nicht in Anspruch genommenen Studienplätzen finden nicht statt.
- (4) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der die Aufnahmeprüfung durchführenden Institution, einem/einer Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorats.

§ 9 Zulassung zum Studium

- (1) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester und müssen bis spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

Die Rektorin:
Neuper